

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. November 2019

### **1045. Opernhaus Zürich AG, Anpassung der Leistungsvereinbarung, Zustimmung**

#### **Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 705/2018 legte der Regierungsrat die Eigentümerstrategie für die Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) fest. Die in der Eigentümerstrategie vorgesehenen Verpflichtungen sind in die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Opernhaus überzuführen. Die Leistungsvereinbarung gilt seit 1. Januar 2012. Sie hat sich weitgehend bewährt. Gleichwohl hat sich gezeigt, dass einige Vorgaben anzupassen oder klarer zu formulieren sind.

Der Verwaltungsrat des Opernhauses hat der vorliegenden Anpassung der Leistungsvereinbarung an der Sitzung vom 18. Juni 2019 zugestimmt.

#### **Bemerkungen zu den anzupassenden Bestimmungen der Leistungsvereinbarung**

Nachfolgend werden lediglich die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen erläutert, zumal die weiteren Änderungen (redaktionelle Verbesserungen, einige veränderte Eingabetermine, neue Nummerierung der Bestimmungen) von untergeordneter Bedeutung sind.

#### **Abschnitt B (Leistungen des Opernhauses)**

##### ***Art. 3 Betriebliche Vorgaben***

Aufgrund der Ergebnisse der letzten Spielzeiten ist die anzustrebende Auslastung massvoll von 74% auf 78% zu erhöhen.

##### ***Art. 4 Finanzielle Vorgaben***

Die anzustrebende Eigenwirtschaftlichkeit soll 33% betragen, zumal sich die bisher festgelegte Bandbreite von 30% bis 35% als unzweckmäßig erwiesen hat (Abs. 1). Gemäss Eigentümerstrategie ist der Zielwert bei der Rendite des Eigenkapitals und der Ausschüttung jeweils Null; die Zielwerte für Cashflow und Verschuldung sind erst nach erfolgter und gefestigter Umstellungen auf Swiss GAAP FER, mithin im Hinblick auf die Spielzeit 2021/2022 festzulegen (RRB Nr. 705/2018, S. 5). Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit sind die Zielwerte in Anhang 1 aufgeführt. Zudem sieht Art. 4 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass ein allfälliger Überschuss im Unternehmen verbleibt und der künftigen Leistungser-

bringung dient. Gemäss Art. 4 Abs. 3 soll das Opernhaus weiterhin Reservezuweisungen vornehmen können, insbesondere im Hinblick auf künftige Immobilienprojekte und besondere unternehmerische Risiken. Das Opernhaus ist ferner dazu anzuhalten, bei der Einwerbung von Drittmitteln die nötigen rechtlichen und finanziellen Abklärungen zu treffen, um Reputationsrisiken möglichst gering zu halten (Abs. 4).

### **Abschnitt C (Leistungen des Kantons)**

#### ***Art. 10 Kostenbeitrag***

Der Kostenbeitrag, mit dem der Kanton den Betrieb des Opernhauses finanziert, wird vom Kantonsrat im Rahmen des Budgets bewilligt (§ 4 Abs. 2 Opernhausgesetz [LS 440.2]). Bei der Festsetzung des Kostenbeitrages berücksichtigt der Kanton unter anderem die bisher gewährten Beiträge, die Teuerung und die angestrebte Gleichstellung von Opernhaus- und Staatspersonal hinsichtlich der Lohnentwicklung und der beruflichen Vorsorge (Art. 4 Grundlagenvertrag zwischen dem Kanton Zürich und dem Opernhaus). Die langjährige, bewährte Berechnungsweise der Sachteuerung und der Erhöhung der Personalkosten wird in Art. 4 Abs. 3–5 klar und im Einzelnen dargestellt. Grundlage ist die kalendarische Rechnung des Vorjahres; es werden jedoch nur die Aufwendungen berücksichtigt, die das Kerngeschäft betreffen (d. h. ohne Gastronomie und Bernhard-Theater). Die Teuerungssätze ergeben aus dem Regierungsratsbeschluss zu «Teuerungsausgleich und Lohnentwicklung». Bei der Berechnung der Sachteuerung sind auch die Gagen für Gäste und Statistinnen und Statisten sowie Personalnebenleistungen zu berücksichtigen, nicht jedoch die Abschreibungen und der Finanzaufwand.

#### ***Art. 12 Subventionen***

Die Höhe und die Auszahlungsmodalitäten von Subventionen für Bauvorhaben sollen im Ausgabenbeschluss festgelegt werden.

### **Abschnitt D (Planung und Rechnungswesen)**

#### ***Art. 16 Berichterstattung***

Die Direktion der Justiz und des Innern wird dem Regierungsrat künftig einen Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht des Opernhauses unterbreiten (Ziff. 75 der PCG-Richtlinien). Das Opernhaus liefert die notwendigen Informationen zu den strategischen und finanziellen Risiken sowie zu den im Anhang 2 festgesetzten Berichterstattungsindikatoren (Angaben zur Leistungsmenge, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung).

Der Anhang 1 gibt die in der Eigentümerstrategie festgelegten Zielwerte für das Eignercontrolling an (RRB Nr. 705/2018, S. 5).

Der Anhang 2 gibt die in der Eigentümerstrategie festgelegten Berichterstattungssindikatoren für das Gewährleistercontrolling an (RRB Nr. 705/2018, S. 5 und 6).

Die angepasste Leistungsvereinbarung soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Opernhaus Zürich AG wird zugestimmt.

II. Mitteilung an den Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG, Falkenstrasse 1, 8008 Zürich, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**